

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1807

32 (12.8.1807)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

Nro. 32. Mittwoch den 12ten August 1807.

Zweites Konstitutions-Edikt, die Verfassung der Gemeinheiten, Körperschaften und Staats-Anstalten betreffend.

Karl Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen &c. In Verfolg jener Absicht, die Wir in der frühern Konstitutions-Urkunde über das Verhältniß des Staats zur Kirche geäußert haben, finden Wir nun nöthig in gegenwärtiger Urkunde über die Verfassung

der Gemeinden, Körperschaften, und Staats-Anstalten

in Unserem Staate jene Grundregeln anmit zu erklären, worauf deren Rechtsstand beruhen und woraus alle weitere Organisation und Gesetzgebung für dieselbe ausgehen soll.

1) Indem ursprünglich mehrere Familien mit Erlaubniß des Land-Eigenthümers auf einem Bezirk sich niederließen um ihn anzubauen und zu benutzen, und einen Theil solcher Lande als Familien-Eigenthum bekamen, dabel aber zum Vortheil ihrer Nachbarn an gewisse gesellschaftliche Regeln in Absicht auf die Benutzung des Bodens gebunden wurden, ein anderer Theil aber nur ihnen gemeinschaftlich zur Benutzung überlassen ward, indessen wieder ein anderer Theil des Bodens in unverrücktem Eigenthum und Genuß des vorigen großen Land-Besizers blieb; indem hiernächst jene neu angesiedelte Familien aus ihrer Mitte Personen erkohren, welche ihre gemeinschaftliche Angelegenheiten besorgten, und Uneinigkeiten, die daraus entsprangen, schlichteten; indem die damalige Landeigenthümer sodann Gewalthaber oder Vögte ernannten, welche

ihre Rechte auf diese angesiedelte Leute wahrren mußten; und indem endlich die Gutsbesitzungs-Befugnisse der ursprünglichen Landeigenthümer nach und nach immermehr zu Reglerangerechten hinaufgesteigert oder zwischen solchen und einem andern Oberherrn je nach Zeit und Gelegenheit getheilt wurden; entstand allmählig jene Gemeinheits-Verfassung, welche jetzt in Unsern Staaten sich vorfindet, nämlich als eine Sammlung mehrerer Familien, welche unter einer aus ihrer Mitte gezogenen leitenden Gewalt vereinigt sind, um ihre Nahrung und Gewerbsamkeit durch einen theils getheilten, theils gemeinschaftlichen Gebrauch eines bestimmten Bezirks des Staatsgebietes zu befördern, und welche zugleich als Mittel für die leichtere Vollziehung der Staatsregierung, gleichsam als unterster Ring in der Kette der Staatsverbindungen dienen. Sie sind demnach von der einen Seite eine gemeinschaftliche Vereinigung mehrerer Staatsbürger zu besserer Erreichung ihrer sämtlich einzelnen Lebenszwecke durch Gesamtwirkung, von der andern Seite aber eine pflichtgebotene Zusammenwirkung derselben unter der gemeinschaftlichen Leitung ihrer Vorsteher zur Beförderung der allgemeinen Staatswohlthat. Aus diesem doppelten Gesichtspunkt ist daher stets ihr Rechtszustand zu beurtheilen, und jede aus dem Einen abgeleitete Folgerung durch die Hinsicht auf den Andern so zu modifiziren, daß stets beide Zwecke in richtiger Harmonie bleiben. Insbesondere begründen sich daraus folgende Pflichten:

Erstens. Keine Gemeinde kann neu entstehen, es sei nun durch Trennung von einer andern, oder durch neue Ansiedlung, ohne

von Uns als Oberherrn dazu ertheilte Bewilligung.

Zweitens. Ohne die gleiche Bewilligung kann auch keine sich umgestalten, oder aufheben.

Drittens. Die gesellschaftlichen Rechte einer Gemeinde dürfen nur die leichtere Uebung ihrer Gewerbbarkeit zum Zweck haben und daraus abgeleitet werden, niemals aber auf Modifikationen ihrer Staatsunterthänigkeit bezogen, noch auf Ungenossen der Gemeinden oder auf andere Gemeinden ausgedehnt werden, soweit nicht eine besondere Freiheits-Urkunde ihnen einen größeren Umfang bestimmt beilegt;

Viertens. Was eine Gemeinde weiter besitzt, je nachdem es gemeinveräußertes Privatgut ist, oder eine Berechtigung in Staatsfachen, muß nach den bestehenden, oder ferner ergehenden Gesetzen über Staatsverhältnisse oder Privat-Eigenthum beurtheilt werden, und kann nicht mehr und nicht weniger Sicherheit gegen jede Willkühr verlangen, als ähnliche Rechte anderer Staatsbürger auch.

2) Ihrer obengenannten Natur zufolge hat jede Gemeinde ihre **Markung**, nemlich einen in eigenen Grenzen eingeschlossenen Umfang des Staatsgebietes, auf welchem ihre gesellschaftliche Verbindung gewurzelt ist; ihr **Bannrecht**, oder die Befugniß unter oberherrlicher Aufsicht für die Arbeiten und für den Gebrauch der Liegenschaften diejenige Regeln festzusetzen und aufrecht zu halten, welche für den ungeführten Gang der Gewerbbarkeit der Gemeindeglieder die verträglichsten sind; ihr **Mark-Eigenthum** bestehend theils in Allmend-Gut oder solchem Grund und Boden, dessen Eigenthum der Gemeinde, dessen Genuß aber den Bürgern angehört ist, theils in **Gemeinds-Gut** oder solchem Grund und Boden dessen Eigenthum und Genuß der ganzen Gemeinde angehört, theils in **Gemeinds-Bauten** oder solchen Anlagen an Wohngebäuden, Wassergebäuden, und andern mehr, deren Eigenthum der Gemeinde gebührt, es sei nun, daß sie zu bestimmten Zwecken, wie Rathhäuser und Hirtenhäuser oder zu gemeinem Gebrauch wie Dorfbrunnen, Brand-

weyer u. s. w. vorhanden sind, theils endlich in **Privatgut**, wovon bloß die **Markherrschaft** der Gemeinde, das **Eigenthum** aber sowohl als das **Stiftungsrecht** den einzelnen Gemeindegliedern zusteht. Jede Gemeinde hat ferner ihr **Grundrecht**, oder die Befugniß, jeden Uebergang desjenigen liegenden gesellschaftlichen Eigenthums, worauf sie die **Markherrschaft** hat, von einer Hand in die andere als ungültig zu behandeln, der nicht ihrem **Gericht** zur **Verwahrung** vorgelegt, und dadurch zum **Eintrag** in das **Grundbuch**, das ist in die **Erb-Kauf- und Pfandregister** reif gemacht worden ist, und jeder **Veräußerung** die auf **Ungenossen** geschieht, das ist auf solche **Personen**, die keinen **Theil** an dem **Ortsrecht** haben, welches die einzelne **Verfassungen** und **Gesetze** näher bestimmen, in **gesetzlicher** Zeit, und **Art** selbst oder mittelst einzelner **Bürger** einzulösen; sie hat ihren **Gemeindevorstand**, der aus dem **Einkommen** von **Mark-Eigenthum**, und wo dieses zu den **gemeinen Ausgaben** nicht zureicht, aus **Umlagen** auf die **Gemeindegewerben** erwächst; ihr **Gericht**, das je nach der **Größe** der **Gemarkung** verschieden, auch für **Gehorsam** und **Ordnung** der **Bürger** verantwortlich seyn muß; ihren **Vorgesetzten**, (und nach **Befinden** einen **Vorsicherer**, **Amtsgehilfen**) welcher die **Rechte** des **Regenten** wahre, den **Handlungen** des **Gerichts** das **Ansehen** gebe, die **Befehle** der **vollziehenden Gewalt** im **Staat** bekannt mache, und ihren **Vollzug** betreibe, der **sofort** jedesmal in die **oblate** Zahl der **Gerichtspersonen** mit **eingerechnet** sei; sie hat endlich ihr **Gemeindegessiegel**, das **allen** **Urkunden** der **Gemeinde**, des **Gerichts** oder der **Vorgesetzten**, den nach **Maassgabe** des **Inhalts** geeigneten, **öfentlichen** **Glauben** giebt.

3) Über das **Gemeindegessiegel**, dessen **Veräußerung** und **Beschwerung** können **Vorgesetzte** und **Gericht** nichts verfügen, ohne die **Bestimmung** der **Gemeinde**, (oder ihres **Ausschusses** da, wo wegen **Größe** der **Gemeinden** oder **andern Ursachen** die **Rechte** der **Gemeinden** in die **Hände** eines **Ausschusses** gelegt sind), aber auch mit dieser **Bestimmung**

erlangt der Akt nur durch Genehmigung der Oberpolizeibehörde des Staats seine Gültigkeit. Jene Bestimmung, wann sie von der ganzen Gemeinde erhoben wird, erfordert Aufruf aller stimmfähigen Glieder. Erscheinung von wenigstens zwei Dritttheilen, und Einwilligung des mehreren Theils der Erschienenen; wo aber ein Ausschuss den Gemeindevillen erklärt, wird erfordert: Aufruf aller Ausschussglieder, Erscheinung von vier Fünftheilen, und Einwilligung von drei Viertheilen der Erschienenen: Neue Privilegien können für einzelne Dörfer nach Beschaffenheit der Erfordernisse andere Einwilligungsformen festsetzen. Ueber den Gebrauch des Gemeindevermögens, über die Verwendung des gemeinen Einkommens, die Ausübung der Gemeinenbefugnisse, und die Anwendung des Bann- und Grundrechts, bestimmen die Schlüsse, welche von dem Gericht gefasst, und von den Ortsvorgesetzten verfassungsmäßig gutgeheissen sind: für eilende Fälle entscheiden letztere allein: Verfassungsmäßig ist das Gutheissen der Vorgesetzten, wann es der Generalinstruktion gemäss ist, die sie von der Unterpolizeibehörde haben, oder wenn, wo es diese erfordert für den einzelnen Fall die Weisung dieser Polizeibehörde zuvor von ihnen eingeholt worden ist. Alle solche Schlüsse dürfen nie etwas anders zum Gegenstand haben, als was obangemeldetermaassen Zweck der Gemeindevereinigung ist; sie unterliegen stets dem oberherrlichen Recht der Minderung oder Mehrung, um stets im gemeinen Einklang mit dem Staatswohl erhalten werden zu können. Das Gericht hat die Rechtsvertretung der Gemeinde in Klagen für oder wider sie im ersten Rechtszug: zu der Fortsetzung der Gemeindevirksamkeiten in weitem Rechtszügen (Instanzen) gehört die auf obgedachte Weisung erhobene Bestimmung der Gemeinde. Wann der Streit nicht auf Kosten der einzelnen Glieder, sondern auf den gemeinen Beutel geführt werden soll, so gehört noch ferner die Genehmigung der Oberpolizeibehörde dazu. Auf eigene Kosten können aber alle oder auch einzelne Bürger, in Ge-

meindsangelegenheiten Streit führen oder fortführen, mithin als Geschäftsvertreter der Gemeinden erscheinen; wann sie die Wagniß übernehmen wollen, im Fall des verlorren Prozesses die Kosten auf sich zu behalten, was gegen allemal im Fall des endlichen Gewinns die Gemeinde ihnen zum Kostenersatz verbindlich wird.

5) Im Großherzogthum Baden, dessen Lage durchaus die eines Güterbauenden Staates ist, sind die größere und wichtige Gemeinden die Landgemeinden oder Dörfer, deren Haupteinrichtung auf Nahrung durch Ackerbau, Weinbau, Wiesenbau, Viehzucht und gemeine Handarbeit berechnet ist. Die Feld- und Waldbenutzung macht den Gegenstand ihres Bannrechts aus. Die Wahl ihrer Richter steht — wo nicht ein Andern besonders hergebracht ist — dem Gericht selbst zu; die Bestätigung der Wahl aber, oder Erforderung einer neuen, wenn kein tauglicher gewählt wird, gehört vor die Unterpolizeibehörde. Der Vorschlag ihrer Vorgesetzten, die aus der Gemeinde von Herrschaftswegen aufgestellt sind, und ihrer Amtsgehülfen, wodergleichen bestehen, geschieht durch Wahl der Gemeinde, doch unbeschadet des herrschaftlichen Rechts unter mehreren vorgeschlagenen Personen auch den in der Wahl minder begünstigten, durch ihre Dienstbehörden zum Amt zu setzen, oder eine andere Wahl mit Ausschluß des gewählten unannehmlichen Subjekts zu verordnen, oder bei überhandnehmenden Faktionen außerordentlicher Weise ein taugliches Subjekt ohne Wahl auszuheben. Wie weit hierbei, wann von Herrschaftsrechten die Rede ist, Grundherren, Standesherren oder bloß der Oberherr einzuwirken habe, ist aus den desfalligen Konstitutionen demnächst zu erkennen. Den Vorgesetzten steht daneben ein Vermittlungsrecht zu, vermög dessen alle Streitfachen zwischen Ortsangehörigen, die nicht über eine halbe Mark Silbers (also demalen zwölf Gulden Konventionsgeld) im Werth ansteigen, zuerst an sie gebracht werden müssen; um darüber, (wann ihnen die Sache nicht zu schwer dünkt, in welchem Fall

sie die Partien gleich aus Amt wessen können) ihren Vermittlungspruch zu geben, wenn nachmals Gewinn oder Verlust von dem Schiedspruch der Vorgesetzten nicht die Hälfte dieser Summe übersteigt, muß solcher ohne weitere Berufung aus Recht zum Vollzug kommen, wenn er nicht unfrölich oder leidenschaftlich erscheint, wo hingegen derjenige, welcher die Hälfte jenes Betrags übersteigt, an das ordentliche Bezirksgericht zur neuen Erörterung und Rechtsentscheidung gebracht werden kann, so lang zehn Tage nicht abgelaufen sind, deren Verlauf sonst für stillschweigendes Anerkenntniß des Spruchs gilt. Was eine Landgemeinde mehr haben will, als die bis hierher aufgezählte Rechte der Gemeinden überhaupt und der Landgemeinden insbesondere, muß durch eigene Bewilligungen, die dieser Konstitution nachfolgen, erlangt oder erhalten werden.

5) Die Städte hatten zwar ihren ursprünglichen Charakter in der Anlage zur Verteidigung gegen feindliche Angriffe, und zur Zuflucht für die umherliegende Gegend; dieser ist aber durch die veränderte Art Krieg zu führen weggefallen, und bleibt nur noch den eigentlichen Festungen in gewisser Maasse eigen; diesemach besteht nur ihr auszeichnender Charakter darin, daß ihre Hauptnahrung auf Nahrung durch Gewerbthätigkeit, Kunstfleiß, und Wohnungs-Annehmlichkeit für die zehrende Klasse der Staatsbürger berechnet ist. Zu dem Bannrecht, das alle Gemeinden haben, kommt daher bei ihnen noch das Marktrecht, nämlich die Befugniß zu gewissen Zeiten in dem Jahr und in der Woche größere und kleinere Versammlungstage für Handel und Wandel zur allgemeinen Lebens- oder zur täglichen Speise-Bedürfniß zu haben; das Gewerbrecht oder die Ermächtigung der Stadtbürger, jede ehrliche Handthierung ohne Ausnahme jedoch mit Beobachtung der Gemeinde-Polizei treiben zu dürfen, zu welchem Einer oder der Andre derselben sich ordnungsmäßig befähigt hat; anstatt daß in Landgemeinden in der Regel nur solche zugelassen werden dürfen, die unmittelbar und zu-

nächst für den täglichen Gebrauch des Landmanns arbeiten und die Kathogewalt nemlich die Verchtigung, die Ortspolizei in unterster Ordnung, und vorzüglich jene die Bezug hat, auf Wohnungs-, Gewerbs-, Kunst- und Handelsachen, auch auf Bequemlichkeit der Fremden, also auf die unmittelbare Gegenstände der städtischen Verbindung, zu besorgen. Ihr Gericht führt daher den Namen des Stadtraths, oder des Gerichts von Rath; dessen aus der Mitte der Bürgerschaft genommener Vorgesetzter führt den Namen eines Bürgermeisters, oder Oberbürgermeisters; dessen Befugung aber folgt den allgemeinen vorhin verzeichneten Regeln über Gemeindevorsteher, wo die Stadtfreiheiten, oder Unsere jeweilig künftig nöthig findende Anordnungen nichts anders bestimmen, nur muß der Vorgesetzte stets von der Oberpolizeibehörde, d. i. der landesherrlichen Provinzstelle bestätigt, oder von ihr zugelassen werden, wenn etwa eine Standes- oder Grundherrschaft das nächste Bestätigungsrecht hätte, und nur die Bestätigung der Rathsglieder kann den Unterpolizeibehörden allein überlassen seyn. Wer das Bürgerrecht in einer Stadt des Großherzogs thums hat, und ordnungsmäßig fortführt, kann das dort damit erlangte Gewerbrecht auch in andern Städten ausüben, ohne dort von neuem Bürger zu werden, wann er nur sich um den Schutz dort meldet, und die nach Erfordernissen der einzelnen Stadt weiter nöthige Eigenschaften annimmt oder bescheinigt. Der Werth der Vermittlungs-Gegenstände, ist hier um die Hälfte höher als bei den Landgemeinden, mithin auf drei Viertel einer Mark fein Silbers im Kurrentwerth bestimmt, wobei übrigens das Recht die Sache weiter zu ziehen, oder nicht, je nachdem der Gegenstand die Hälfte des ganzen gestatteten Vermittlungsbetrags von $\frac{3}{4}$ Mark Silbers (oder demmalen die Hälfte von 18 fl. Konventionsgeld) übersteigt oder nicht, nach den oben bestimmten Regeln sich richtet. Was sie weiter haben sollen, müssen neue Freiheitsbriefe ausweisen. Alle sowohl in den Oberhoheits- als Eigenthums-Landen vor dem Preßburger Fre-

den gegebene Privilegien gelten nur, in so weit sie mit der neuen nach und nach erscheinenden Staatskonstitutionen vereinbarlich sind, und müssen also im nächsten Bestätigungsfall auf das späteste darnach eingerichtet werden.

6) Ein Hauptunterschied, welcher durch die Stadtfreiheiten seine Bestimmung erwarten muß, bezieht sich auf die Gerichtsbarkeit und Gerichtspflichtigkeit der Städte. Der Regel nach hat hierin eine Stadt keinen Vorzug vor Landgemeinden; sie hat nemlich so wenig, als diese eine Straf- oder Streit-, sondern eine bloße Polizei-Gerichtsbarkeit, obwohl diese bei Städten einen bedeutenderen Umfang und mehr Wirksamkeit haben kann; sie ist annehmt im Ganzen, wie in einzelnen Gliedern der Untergerichtsbarkeit desjenigen Bezirks unterworfen, dem sie der Lage nach zugetheilt ist, oder mit andern Worten, sie ist amtsfähig. Sie kann aber, je nachdem es ihre Größe, ihr Reichthum, und die Bildung ihrer Bürger gestatten, eines doppelten Vorzugs genießen, entweder, daß sie gar keinem andern Amtsbezirk zugetheilt sei, mithin einen abgesonderten Staatsbezirk bilde, durch eigene Beamte die Untergerichtsbarkeit über ihre Bürger in dergleichen Ausdehnung, wie ein Beamter in Amtsbezirken sie ausübt, verwalten lasse, und von ihr selbst der zweite Rechtszug an das Provinzgericht, oder wenn sonst dieser Zweig der Mittelgerichtsbarkeit nach einzelnen Orts- und Herrschaftsverfassungen angehören mag, gehe, dagegen die Stadt im Ganzen als Gemeinde unter der Richtergewalt der Provinz, oder Mittelgerichte und unter der Polizeigewalt der Provinz-Regierungen stehe, welche Städte kanzlei-fähig heißen; oder daß die Städte zwar einem Amtsbezirk zugetheilt seien, und der Beamte anstatt der Provinzregierung über sie die Polizeigewalt ausübe, sie aber dennoch als Staatsperson, oder Gemeinde, unter dem Provinzgericht stehe, dagegen über ihre Bürger im Einzelnen die Untergerichtsbarkeit durch eigene Beamte für sie besorgt werde, welcherlei Städte mit dem Namen der Vogteipflichtigen zu belegen sind. Weder die

eine noch die andere Gattung dieser Städte kann ihre Gerichtsbarkeit selbst, noch durch Mitglieder, welche nicht der Rechte gekhrt sind, ausüben; kann auch nicht die Rechtsgelehrte Beamte selbst setzen, die ihre Gerichtsbarkeit zu verwalten haben; sondern deren Setzung geschieht vom Regenten. Ob dieser mit oder ohne zuvor erforderlichen Vorschlag tauglicher Personen, zur Auswahl darin vorgefahre, dieses zu bestimmen, bleibt den Stadtfreiheiten überlassen. Dem Regenten legt ein solcher städtischer Beamter die Pflichten auf die Gerechtigkeitsverwaltung und Unterwürfigkeitshaltung ab. Der Stadt aber giebt er die schriftliche Zusicherung, sie bei ihren grundgesetzmäßigen Freiheiten, soviel an ihm ist, zu erhalten und zu beschützen. Er ist als Stadtamtmannd der Obervorsteher des unter der Vorsteherchaft eines Bürgermeisters bestehenden Rechts, und das Haupt der Stadtgemeinde, wenn von Vogteipflichtigen Städten die Rede ist. Bei kanzlei-fähigen Städten hingegen wird der Rath in das Stadtvogteigericht und den Stadtmagistrat abgetheilt. Hier ist der Erste der Rechtsgelehrten Richter, als Stadtdirektor, Obervorsteher des Ganzen, und unmittelbarer Vorsteher des Stadtvogteigerichts, das so viele Recht gekhte Richter oder Beisitzer hat, als die Geschäfte erfordern; der Ober-Bürgermeister aber ist das unmittelbare Haupt des Stadtmagistrats, er hat in Gemeinschaft mit diesem alles jenes zu besorgen, was dem Rath einer amtsfähigen Stadt obgedachtermaassen zukommt, und steht zu dem Stadtvogteigericht in der nämlichen Beziehung, wie jener der amtsfähigen Städte zum landesherrlichen Amte.

7) Keine Stadt kann im vollen Sinn des Wortes eine Grundherrschafft über abgesonderte Landgemeinden haben; wo dergleichen bisher bestanden hätte, da fällt die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit sammt den Sporteln, die davon fallen, so wie die Verwaltung der Unterpolizei, demnächst den landesherrlichen Aemtern zu, denen solche Orte zugetheilt worden; dagegen die angelegte Straßen, Taxen,

so wie die Privateigenthums-Renten und die Nutzung der niedern Herrlichkeiten (regalia minora) verbleiben, der Stadt; jedoch sind die Nutzungen der Gerichtbarkeit und nie deren Herrlichkeit ablöslich, und mögen also von dem Herrn der Gemeinde, es sei von Uns als dem Oberherrn, oder von dem Standesherrn, wo dieselbe einem solchen angehört, gegen Erlegung des fünfundzwanzigfachen Betrags eines durch fünfundzwanzigjährigen Durchschmitt bestimmten mittleren reinen Jahrbetrags an sich gezogen werden.

8) Obwohl es noch hier und da in Unserem Staat Märkerschaften, (Geraden, Huhngabingen u. s. w.) giebt, das heißt eigens umschlossene Bezirke von Wald und Feld, welche mehreren Gemeinden zusammen angehören, und einer gemeinschaftlichen Marktpolizei unterliegen; so hat jedoch die Erfahrung längst bewiesen, daß sie zu häufigen Thätlichkeiten, zu noch häufigeren Rechtsstrittigkeiten und zur allgemeinen Verödung der Mark führen. Alle diese sind anmit zwar bei ihren bezüglich hergebrachten Rechtsverhältnissen für dormalen bestätigt, aber zugleich für auflöslich erklärt, und können auf Verlangen eines oder des andern Theilnehmers am Märkerrecht mit Gutheissen der Oberpolizei getheilt werden, ohne daß dawider von irgend einem Gericht Widerspruch angenommen und gehrt werden dürfe. Der Oberpolizei steht jedoch das Recht zu, die Zeit der Vertheilung und die Art derselben so zu bestimmen, daß jedem Theilhaber für wohlhergebrachte Gerechtsame ein billiger Beleg zukomme, und daß die zur getheilten Benutzung etwa nöthige landwirthschaftliche Vorbereitungen gehörig vorausgehen können.

Wo die verschiedene Markberechtigungen selbst bestritten sind, da muß vor der wirklichen Theilung dieser Streit gütlich oder rechtlich voraus entschieden werden, und zum Behuf dieses Entscheids mag also eine Klage und Rechtsverhandlung vor Gerichten zugelassen werden. Beschwerden über die Theilung selber können nur im Wege der Vorstellung an

die oberste Staatsverwaltungs-Behörde gebracht werden.

9) Wenn mehrere Staatsbürger unter einer leitenden Gesellschaftsgewalt sich verbinden, um damit die Erreichung eines Lebenszwecks und den Genuß der davon abquellenden Vortheile zu sichern, und wenn dabei für steten Nachwuchs neuer Glieder statt der Abgehenden gesorgt wird, so entsteht damit eine ewige Gesellschaft; ist nun der Zweck einer solchen Gesellschaft zugleich ein Theil des Staatszwecks, und in dieser Hinsicht einer besondern Staatsethwirkung empfänglich und bedürftig; ist also diese Gesellschaft eine ewige Staatsgesellschaft: so bedarf sie eben wegen dieser ihrer engen Verbindung mit dem Staatszweck einer eigenen landesherrlichen Bestätigung und festbestimmten Beiwirkung: ohne diese ist sie ein strafbares Unternehmen. Durch diese erst erlangt sie das Recht der Untheilbarkeit (nemlich, daß einzelne Glieder auf die Aufhebung der Vereinigung und die Theilung des Gemeinvermögens nicht dringen können) und der Stabilität gegen geänderte künftige Ansichten der einzelnen Glieder, sodann das Recht der Persönlichkeit, nämlich die Befähigung der Gesellschaft im Ganzen zu allen Rechten und Vortheilen, welche ein einzelner Mensch als Staatsbürger zu genießen hat, und den Staatschutz mit allen seinen Rechtswirkungen. Das zehnjährige Daseyn einer solchen Staatsgesellschaft, wenn es von der Staatsobrigkeit gekannt und gebuldet wurde, gilt für eine stillschweigende Bestätigung. Jede auf eine oder die andere Art bestätigte ewige Staatsgesellschaft ist eine *Körperschaft*: sie hat als Verein im Ganzen alle jene Rechte und Pflichten, welche ein einzelner Staatsbürger in dieser staatsbürgerlichen Eigenschaft hat, so weit nicht die Vereins-Bestätigung sie von einem oder anderem ausschließt; sie hat aber auch darin keine Vorzüge, als die ihr ein Gnadenbrief namentlich zugelegt; sie hat jedes Recht der Gemeinden soweit dieses nicht auf den Besitz einer Markung gewurzelt ist. Sie bleibt stets dem landesherrlichen Auflösungs- und Umgestaltungs-

ist unterworfen, für jene Fälle, wo ihr Recht durch Ausartung oder Veränderung der Umstände mit dem Staatszweck im Gegenstoß anfällt. Im Auflösungsfall wird das Einringen der lebenden Mitglieder zu einem neuen rückfälligen Eigenthum, soweit es nicht der Erlauf einer Lebenszeit zugleich angesehen werden dürfte, und diese Lebenszeit durch Pensionirung oder auf andere Art fortgereicht würde, in welchem Fall es demjenigen zufällt, welcher diese leistet; das Stiftungsgut darunter alles einzubegreifen ist, was von einzelnen Eigenthümern zu Beförderung des Besten der Körperschaft eigens gewidmet worden ist, und dessen Widmung noch bekannt und bestimmlich ist), muß zu anderen fortdauernden Zwecken, die den vorigen am nächsten sind, verwendet werden; das Errungenschaftsrecht aber, nämlich jenes, was Theils durch Abbringen verstorbener Gesellschaftsglieder, Theils sonst auf jede andere gemeine Erwerbseise erworben, oder vorgesparrt worden, wird dem Herrlosen Gut. Wer die leitende Gewalt hat, zu setzen habe, welche Befugnisse der Leitung diesen zustehen, inwieweit solche sich allein oder mit Beirathung aller oder einzelner Körperschaftsmitglieder zu handeln haben, welche Zwangsbefugnisse diesen für ihre Anordnungen allenfalls zustehen, oder ob sie lediglich durch Anrufung obrigkeitlicher Hülfen handeln müssen, endlich wie weit ihre Schlüsse nur ausdrücklichen oberherrlichen Genehmigung bedürfen, dieses müssen die Grundgesetze jeder Körperschaft bestimmen; was darinnen nicht bestimmt ist, darüber ordnet die Oberpolizei nach Ermessen. In jedem Fall bleibt für alle Schlüsse oder Anordnungen einer Körperschaft, in soweit sie auf den Staatszweck Bezug haben, der Oberpolizeibehörde das Recht der Ansehung oder Wehrung, das jedoch die Privatrechte der Gesellschaftsglieder nicht antastet, sondern gebührend erhalten und schützen muß.

10) Das bisher gesagte gilt auch von Staatsanstalten (Instituten) d. h. von Sammlungen einzelner Staatsbürger, die mit Aussicht auf stete Fortdauer gemacht wurden, und die unter einer von fremder Vorsorge auf-

gestellten mithin nicht gesellschaftlichen leitenden Gewalt verbunden sind, zur bloßen Theilnahme an dem Genuß eines Lebens-Vorteils, der durch fremde Bemühung erzielt wird, und der zugleich mit unter die ergänzende Theile des Staatszwecks gehört. Hier kommen also stets zweierlei verschiedene Gattungen von Beistelligen vor; Arbeitende und Genießende. Jedoch können hier die genießende Mitglieder nie als Gesellschaftsglieder angesehen werden, mithin kann niemals von Mitwirkung derselben zu Schlüssen über den Gang und das Interesse der Anstalt die Rede werden, sondern sie sind bloße Gesellschaftsgenossen, und haben in dieser Eigenschaft keine wechselseitige besondere Rechte unter sich, sondern nur ein gemeinschaftliches Interesse und das Recht an die ganze Gesellschaft zu verlangen, daß ihnen von dem Genuß mit dem sie eingetreten sind, durch willkürliche Schlüsse der Gesellschaftsglieder nichts entzogen werde. Ob übrigens die für den Zweck der Anstalt arbeitende Personen bloß Staatsdiener nicht Gesellschaftsangehörige seien, in welchem Fall die Anstalt eine reine Staatsanstalt, wie z. E. Leichenhäuser, Irrenhäuser u. dgl.; oder ob diese zugleich Gesellschaftsgenossen und Vertreter der Gesellschaft seien, in welchem Fall eine gemischte Staatsanstalt vorhanden ist, wie z. E. Dienewittwen-Versorgungsanstalten, dieses hängt von Einsicht der Entstehungsverträge ab. Eine reine Staatsanstalt hat kein eigenes Recht Schlüsse zu fassen, noch nach ihrem Ermessen zu bestimmen, was für den Zweck geschehen soll, sondern dieses alles so weit es nicht durch die Entstehungsurkunden unwiderruflich bestimmt ist, hängt von dem jeweiligen Gutfinden des Regenten ab, und seine Instruktionen bestimmen den Umfang des Wirkungskreises der Arbeiter in der Staatsanstalt, so wie der Genußhelfer. Bei gemischten Anstalten hingegen findet ein doppelter Gesichtspunkt statt. Das Verhältniß der arbeitenden oder beitragenden Mitglieder unter sich und zum Zweck des Ganzen ist jenes einer Körperschaft, und in soweit treten die von diesen gegebenen Re-

geln ein; das Verhältniß der genießenden Glie-
der hingegen unter sich zum Zweck des Gan-
zen ist das zuvo: gezeichnete einer reinen Staats-
anstalt.

11) Alle in dieser Konstitutionsurkunde ge-
nannte Staatspersonen — nämlich Gemeinden,
Körperschaften, Staatsanstalten aller Art,
sind als Minderjährige anzusehen, und sind
also in Bezug auf ihre Handlungen und auf
ihre Vermögens-Verwaltung oder Veräuße-
rung, aller derer Rechte theilhaftig, welche
durch die Rechtsgezegebung des Landes oder
der Provinz, in deren sie existiren oder handeln,
den Minderjährigen zu gut geordnet sind, ha-
ben aller diesen zukommenden besonderen Staats-
vorsorge zu genießen, aber auch alle die beson-
dere Pflichten der Minderjährigen zu erfüllen,
so weit sie nach ihrer allgemeinen Natur und
den besonderen Grundgesetzen ihrer Verfassung
auf sie anwendbar sind.

12) Die nach dieser Konstitution bei mehre-
ren Unserer Städte nöthig werdende neue Or-
ganisation, wodurch sie auf einen dieser Kon-
stitution angemessenen Stand umgebildet wer-
den, wird andurch Unseren administrativen
Provinzkollegien übertragen, welche vorder-
samst zum Polizeidepartement Unseres Gehe-
heimenraths den Plan, wie sie dabei zu Ver-
gehen zu können vermögen, um mit dem min-
desten Nachtheil für die städtische Aerafen und
Individuen die Sache auszuführen, ferner die
Kategorien, in welche jede der organisations-
bedürftigen Städte zu setzen ist, und die be-
sondere Modifikationen, die etwa ihre Indivi-
dualität erfordert, gutächtl. anzuzeigen und
desfalls die besondere Resolution nachmals zu
erwarten haben.

Indem Wir anmit gegenwärtige Urkunde in
Ihrer Urschrift, mit Unserer Unterschrift beglei-
tet haben, und sie in Kraft immerdauernder
pragmatischer Sanction und Staatsgrundge-
setzes für Unseren neuen Staat verkünden, so-
fort den lezterwähnten Auftrag Unserer Provinz-
kollegien ertheilen, fordern Wir Unsere sämtliche
Staatsangehörige, hohen und niedern Stan-
des und Unsere sämtliche Diener jetzige und
künftige auf, sich gebührend hternach zu ach-

ten, daran geschähet Unser Wille und meinen
Wir das ernstlich. Kundlich Unseres beige-
druckten Staatsinsiegels. Karlsruhe den 14ten
Juli 1807.

V. Fr. Brauer. (L. S.) V. G. Graf v. Benzel Sternau
Auf Sr. königl. Hoheit Spezial. Befehl
L. Winter.

Die neu erscheinende Eheordnung betr.

Im Druck erscheint wirklich die neue Ehe-
ordnung des Großherzogthums Baden, wor-
nach ins Künftige die, nun durch die neue
Kirchenkonstitution Art. 16. weltlich gewordene
Ehesachen, von den betreffenden Staatsbe-
amten behandelt werden sollen. Für jedes
Amt ist aus der Amtskasse, und für jeden
Kirchspiels-Pfarramt aus den Einkünften, ge-
meinen oder Staatsmitteln, je nach Anord-
nung der Provinzregierungen gleich nach An-
kündigung ihrer Erscheinung ein Exemplar an-
zuschaffen, mit dessen Inhalt dieselbe sich ge-
nau bekannt zu machen, und sodann sich dar-
nach zu achten haben. Wann der größere
Theil des Inhalts als Normen für das poli-
zeiamtliche und pfarramtliche Verfahren einer
gleich baldigen allgemeinen Kunde nicht be-
darf, und wann es genüget, daß davon der
Untertan nach und nach durch die Wahrneh-
mung des obrigkeitlichen Verfahrens in Kennt-
niß komme: so sind doch nachstehende sein ei-
genes Verhalten unmittelbar leitende Sätze
daraus für die bestimmte baldigste allgemeine
Kundwerdung wichtig, und zu dem Ende hier-
mit ausgehoben.

1) Nach diesem neuen Gesetz muß jede nach
dem 31ten Juli d. J. vorgehende Handlung,
die dahin einschlägt, gerichtet werden.

2) Vor dem zurückgelegten fünf und zwanzig-
zigsten Jahr kann keine Mannsperion, und
vor zurückgelegtem achtzehnten Jahr keine
Weibsperson heirathen, sie habe dann von der
betreffenden Behörde wegen des Alters Nach-
sicht erhalten, sonst ist der Uebertreter strafbar
und nach Befinden die Ehe nichtig.

3) Keine Kirchendispensation wegen der Ver-
wandtschaft macht eine Heirath erlaubt, so
lang nicht auch von der Provinzregierung die
Staatsverlaubniß erlangt worden: aber auch
kein

kein Kirchenverboth hindert eine Ehe im Staat, so weit es nicht zugleich Staatsverboth ist. Verbothen im Staat sind Ehen zwischen leiblichen Eltern oder Stiefeltern und Kindern, zwischen Großeltern und Enkeln, zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, zwischen leiblichen, halb- und Stiefgeschwistern, zwischen Neffen und Nichten (d. i. mit des Vaters oder der Mutter Schwester) und zwar diese alle ohne zu hoffende Nachsicht — sodann zwischen dem Oheim und der Nichte (d. i. mit des Vaters oder der Mutter Bruder), ingleichen zwischen Schwäger und Schwägerin (d. i. mit des Bruders Wittwe oder mit der verstorbenen Frauen Schwester), wo jedoch bei wichtigen Gründen, wann keine unzüchtige Vertraulichkeit vorausgegangen ist, Nachsicht zu hoffen steht — endlich zwischen Geschwisterkindern, wo jede Ehe, deren sonst nicht Wittverrathungsgründe im Weg stehen, gestattet wird. Alle weitere Verwandtschaften bedürfen zur Ehe keine Staatsnachsicht. Verbothen sind ferner Ehen der Personen, die durch eine frühere unaufgelöste Ehe oder durch ein unaufgelöstes Kirchenverboth nicht zu heirathen, gebunden sind.

4) Eine Ehe mag durch Tod, Zernichtung oder Scheidung aufgelöst werden, so muß der Mann drei Monate und die Frau neun Monate warten, ehe sie sich wieder verheirathen dürfen, wann nicht das Amt oder die unmittelbare Obrigkeit derselben die Umstände geizigert findet, desfalls Nachsicht zu bewilligen.

5) Eheversprechen gelten nichts mehr; das heißt: Niemand kann daraus gegen den andern klagen, und man kann davon bis zur Einholung der Trau- (oder Ausruf-) Scheine frei abgehen: wer es später thut, kann zwar auch nicht gehindert werden, abzugehen, muß aber einen gesetzlichen Abtrag zahlen.

6) Niemand hoch und nieder (die Standesherrn in ihrem Gebiet ausgenommen) darf ohne Trauschein ausgerufen werden.

7) Niemand außer den Standesherrn darf unausgerufen getraut werden, und wer Erlaubniß von der Behörde erlangt, nur ein- oder allemal ausgerufen zu werden, darf, ehe

dreimal oder und zwanzig Stunden, vom Aufgeböth an, verfloßen sind, nicht getraut werden.

8) Die Trauung kann der Pfarrer des Bräutigams, jener der Braut, oder jener des für die Ehe erwählten Wohnorts gültig verrichten; kein anderer ohne Amtserlaubniß.

9) Geheirathete Leute, die in ein Kirchspiel einzuziehen, müssen ihren Eheschein (Kopulationsschein) dem Pfarramt zu Anmerkung des Nöthigen im Ehebruch vorlegen.

10) Alle Eheerlaubnißgesuche oder Ehestrittigkeiten müssen zuerst bei dem Pfarramt beider Eheleute angebracht werden, damit dieser den Leuten Unterricht gebe, und wo nöthig, Vergleiche versuche. Ohne einen Meldeschein vom Pfarramt kann keiner bei Gericht Gehör finden.

11) Alle Ehestrittigkeiten, die vom Pfarramt nicht verglichen werden können, dürfen keineswegs an ein getheiltes Gericht gebracht werden, sondern allein an dasjenige Gericht, unter welchem die Eheleute unmittelbar stehen, aus dessen Händen sie auch die Entscheidung zu empfangen haben.

12) Die Unterrichter oder Kommissarien untersuchen nur, sie müssen aber die Entscheidung von ihrem Obergericht einholen.

13) Die Untersuchung muß mit den Parteien selbst ohne Dazwischenkunft von Rechtsanwälden oder Färsprechern geschehen.

14) Wer sich mit der endlichen Entscheidung des Obergerichts nicht begnügen zu können vermeinte, und noch nichts zur Befolgung der Welsung gethan hat, der kann mit einer Beschwerde dagegen an das betreffende Departement des geheimen Raths sich wenden; wie das nachmals die Sache erörtert, dabei muß es bleiben.

15) Diese Ordnung gilt allen Unterthanen ohne Unterschied der Religion.

Hiernach haben sich folglich alle Unterthanen zu achten, die weiter ihnen dienliche Belehrung über des Gesetzesinhalt von den Pfarrämtern zu erwarten, und damit vor Schaden sich zu hüten; die hohe und niedere Gerichte, so wie die administrative und exekutive Provinzialstellen aber darauf fest zu halten. Ver-

Kündet Karlsruhe in G. H. Geheimen Rath.
Justizdepartement den 15ten Juli 1807.

Landesherrliche Verordnung.
Erneueretes Verboth der Briefbothen und Institut-
tenmäßigen Fuhrwerke betreffend.

Da ungeachtet der von Sr. königlichen Hoheit dem Großherzog, dem Herrn Erbland-Postmeister gegebenen Zusicherung, daß da, wo Briefposten und Postwägen bestehen, keine Briefbothen und institutenmäßige Fuhrwerke geduldet werden sollen, und ungeachtet der in Befolge dieser Zusicherung schon mehrmals erlassenen Verbothe dennoch häufig dagegen gehandelt wird, so sieht man sich veranlaßt, dieses Verboth abermals mit folgenden näheren Bestimmungen für sämtliche großherzogliche Staaten theils zu erstrecken, theils in Erinnerung zu bringen, und hiernach zu verordnen:

1) Es sollen keine institutenmäßige Fuhrwerke, nämlich solche bestehen, die zu bestimmten Tagen nach einer regulären Abwechslung auf Postwagen-Routen hin und her fahren.

2) Weder diese, noch Hauderer und Bothen dürfen gestiegelte und überhaupt verschlossene Briefe, ferner Briefpakete, Geldpakete, Pretiosen und kleine Effekten, die unter 25 Pf. schwer sind, oder nicht zu offenen Kommissionsbriefen gehören, sammeln und verbringen: hingegen die ebengedachte kleinere Kommissionsartikel, offene Briefe mit Aufträgen, und Geld zu Beforgung der Aufträge und Rückbringung des Aufgetragenen zu führen, ist ihnen unverbührt.

3) Sämtliche Unterthanen und Landesbewohner werden hiemit zu Vermeidung der unten auf den Uebertretungsfall bestimmten Strafe, gewarnt, obgedachte, zur reitenden und fahrenden Post geeignete Gegenstände, den Bothen und Fuhrleuten nicht mitzugeben.

4) Wenn bei einem Fuhrmann, Hauderer oder Bothen ein verschlossener Brief gefunden wird, welchen derselbe zur Beforgung übernommen hat, so zahlt derselbe eine Strafe von 1 fl. 30 kr. wovon die Postbehörde das Porto, welches ihr dadurch entgangen ist, wegnimmt, der Rest aber gehört dem Angeber, oder den

Polizei- und Amtsdienern, welche bei der unten bemerkten Visitation gebraucht werden.

Ist der Aufgeber eines solchen Briefs bekannt, so zahlt er 1 fl. Strafe in das Allmosen seines Aufenthaltsorts.

5) Für die bei einem Hauderer oder Bothen vorgefundene Geldpakete und sonstige dem Postwagen gehörige und engezogene Bestellungen, hat derselbe das vierfache Porto nach dem Tarif vom Ort der Aufgabe, bis an den Ort der Adresse zu erlegen, wovon die Postbehörde ihren Theil nimmt, der Rest aber, wie oben, vertheilt wird.

Der Aufgeber — wenn er bekannt ist, zahlt ebenfalls, wie oben 1 fl. in das Allmosen.

6) Den Postämtern und übrigen Postbehörden wird nach vorher hiezu von dem Oberpostamt erhaltenen Auftrag, und nach vorangegangener Ersuchen an die Ortsobrigkeit zur Anwohnung, mithin unter deren Zuzug erlaubt, die Bothen visitiren zu dürfen, ob sie verbotene Gegenstände mit sich führen.

Jeder Bothe ist gehalten, seinen ganzen Wagen visitiren zu lassen, und alles gegen die Verordnung mitgenommene auszuliefern, doch müssen die Visitatoren gegen Entkommung oder Beschädigung der Effekten, die sie visitiren, gutsehen.

Die Ortsobrigkeit hält über den Vorgang ein Protokoll ab, und sorgt für die Vollziehung der Strafe, die erlegt seyn muß, ehe der strafbare Hauderer oder Fuhrmann weiter fährt.

7) Sämtliche obere und untere Stellen werden hiemit angelesen, nicht nur den Postbehörden bei der Visitation der Bothen, die kräftigste Assistentz auf jedesmaliges geziemendes Ansuchen derselben, unentgeltlich zu leisten, sondern sich auch den Vollzug der Strafen ernstlich angelegen seyn zu lassen; die bei den Bothen vorfindliche gesetzwidrige Gegenstände, denselben abnehmen, und der Post zur Bestelung an deren Adresse überliefern zu lassen, und endlich auf die strenge Erfüllung dieser Verordnung ein wachsameres Auge zu halten, und keine Uebertretung zu gestatten. Verordnet im großherzogl. geheimen Rath. Departement

ement der Polizei. Karlsruhe den 13ten Juli 1807.

Insertions-Gebühren in den Allgemeinen Anzeiger der Deutschen betreffend.

Nach vorhergegangener Uebereinkunft mit der Expedition des allgemeinen Anzeigers der Deutschen sind zu Verminderung der Kosten und zu Beförderung des Geschäftsgangs, hinsichtlich der Einrückungen in denselben, nachfolgende Modifikationen getroffen worden, welche hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht und empfohlen werden.

1) An Insertionsgebühren sind künftig für jede volle oder nicht volle Zeile statt 4 $\frac{1}{2}$ kr. nur 4 kr. im 24 fl. Faß zu bezahlen.

2) Alle Zusendungen von großherzogl. Behörden sind unter der Adresse an die Expedition des allgemeinen Anzeigers der Deutschen in Gotha zu machen, und sie sind bis Frankfurt, Würzburg oder Nürnberg zu frankiren, von wo an die Expedition das Porto auf sich nimmt.

3) Verminderung des Porto sind die Inserenda, ohne begleitenden Brief, kompreß auf einfaches Postpapier zu schreiben, und nur mit dem kleinen Amtssiegel zu verschließen.

4) Jedes Vierteljahr übersendet die Expedition den betreffenden Aemtern die Rechnung, welche, da sie aus den Zeilen schon voraus die Rechnung machen, und das Geld einheben können, sodann für die Berichtigung des Vertrags und für dessen Uebersendung an die Expedition des A. A. entweder durch Anweisung oder franco Frankfurt zu sorgen haben. Verordnet im Großherzogl. Geh. Rath. Depart. der Polizei. Karlsruhe den 21. Juli 1807.

Straferkenntniß.

(N. G. N. 200.) Von großherzoglichem Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft ist Georg Gund wegen bößlichem Schulden machen, dann Verschleppung und Verheimlichung beträchtlicher Summen zu 15jähriger, und Ludwig Hörner von Seckenheim wegen Bethülfe an erwähnter Verschleppung und Verheimlichung zu dreijähriger in Bruchsal zu erstehender Zuchthausstrafe, letzter auch demnachst we-

gen Unterschlagung zu dreijähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt worden. Mannheim den 7ten April 1807.

Dietz. Sekretär.

Bekanntmachungen.

Der vom großherzogl. Oberamt Pforzheim hieher eingelieferte Franz Anton Deleviense, Sattler-Profession, von Oberlurg im obern Elsaß, ist wegen zweifacher Ehe und Entführung seit dem 30ten Juni 1806. in dem hiesigen Zuchthause gefänglich verwahrt gewesen, und heute nach erstandener Strafzeit wieder entlassen und der Staaten des Großherzogthums Baden verwiesen worden.

Signalem. Dieser Mensch ist 26 Jahre alt, von Statur schlank, 5 Schuh 7 Zoll groß, hat ein blaßes, blatternartiges Gesicht, braungelbe Augen, starke, etwas lange Nase, weder fett noch mageren Wangen, gewöhnlichen Mund, schwarze Haare und Augenbraunen, dergl. Bart. Seine bei der Entlassung angehabte Kleidung bestand in einem dunkelbraunen tuchenen Rok, grünen gestreiften manchesternen langen Hosen, kurzer, gelbgestreifter Pique-Weste, kurzen Stiefeln und aufgeschlagenen dreieckigen Hut. Signatum Bruchsal den 7ten August 1807.

Großherz. badische Zuchthaus-Verwaltung.
Eisenlohr.

Wir haben für nöthig gefunden, die Amtstäge auf Montag und Freitag jeder Woche festzusetzen, und anmits bekannt zu machen, daß nur in außerordentlichen und unverschleißlichen Fällen, und wenn eine besondere Vorladung ergangen ist, an den andern Tagen der Woche Gehör gegeben werden könne. Breiten den 7ten August 1807.

Großherzoglich badisches Amt.

Lang. Vdt. Schiller.

Gerichtliche Aufforderungen.

(H. E. N. 178.) Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft der am 12ten d. dahier verstorbenen verwittibten Gräfin Ugarthe von Wisser, geb. Schwelger, irgend einen begründeten Anspruch machen zu können glauben,

werden hienit vorgeladen, diesen innerhalb 6 Wochen vor unterzeichneter Kommission vorzubringen und richtig zu stellen, oder zu erwarten, daß sonst die Verlassenschaft an die Erben der Verlebten rechtlicher Ordnung nach ausgeliefert werden wird. Heidelberg den 3ten Juli 1807.

Großherzogl. Hofraths-Kommission.

Sartorius. Vdt. W. Deurer.

Auf Anstehen der Intestatverben des verlebten königlich-bayerschen General-Lieutenants Philipp Grafen von Wisser zu München, werden alle jene, welche an seine klesige Verlassenschaft, oder die zu Leutershausen geführte gräflich von Wisersche gemeinschaftliche Verrechnung irgend einen Anspruch machen zu können glauben, und diesseits noch unbekannt sind, zum Vortrag derselben bei der unterzeichneten Stelle, der Erbvertheilung wegen, binnen 6 Wochen mit dem Bemerkten vorgeladen, daß sie im Entstehungsfalle den sonst daraus erwachsenden Nachtheil sich selbst bezumessen haben. Mannheim den 10ten Juli 1807.

Großherzogl. Hofraths-Inventur-Kommission.

Haub. Vdt. Bawinkel.

(N. 2109.) Die wegen eines begangenen Diebstahls dahier eingeseßene und aus ihrer Haft entwichene beide Küferpursche Ludwig Hahn von Wachenheim, und Franz Herter von Kreuznach, werden andurch öffentlich aufgefordert zur Verantwortung über ihre Flucht, dann Ersterung der gegen sie verhängten Strafe innerhalb 6 Wochen sich dahier unter dem Nachtheile zu sistiren, daß ansonsten nach fruchtlos umlaufenem Termine gegen sie nach der Landeskonstitution, wie gegen entwichene Verbrecher verfahren werden solle. Heidelberg den 27ten Juni 1807.

Großherzogliches Stadtvogtelamt.

Sartorius.

Poeh. Vdt. Guber.

Der Schiffpuische Franz Reuner von Schlerbach hat sich des beabsichtigten Mordes eines Menschen außerordentlich verdächtig, vor der Arretirung aber auf flüchtigen Fuß gemacht; derselbe wird daher andurch öffentlich aufgefordert, binnen 6 Wochen dahier zu erscheinen, und über

das ihm zur Last gelegte Vergehen und über seinen Austritt sich zu verantworten. Im Entstehungsfalle aber zu erwärtigen, daß gegen ihn nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren, auch er des angeschuldigten Verbrechens für geständig geachtet, und das Weitere auf Betreten gegen ihn vorbehalten werde. Heidelberg den 22ten Juni 1807.

Großherzogl. Stadtvogtelamt.

Sartorius.

Poeh. Vdt. Gruber.

Der von Neckarau gebürtige, schon seit ungefähr 30 Jahr abwesende Paul Koehler hat das ihm von seinem Ehe-m Peter Köhler anfallene Legat von 50 fl. innerhalb 3 Monate in Empfang zu nehmen; widrigenfalls zu erwärtigen, daß der Witte seiner Kinder um Ausfolgung derselben statt gegeben werde. Schwetzingen am 24ten Juli 1807.

Großherzogl. badisches Amts-Kommissariat.

H. Frey.

Der von dem großherzoglich badenschen Militär, dem Regiment des Herrn Obristen von Dlyz desertirte von Binau gebürtige Philipp Adam Großkopf, wird anmit verordnungsmäßig vorgeladen, binnen 3 Monaten von heute an dahier zu erscheinen, um sich über seinen Austritt zu rechtfertigen, oder zu erwärtigen, daß wider ihn als heimlich ausgewanderten Unterthan den Landesgesetzen nach verfahren werden wird. Binau am Neckar, im Großherzogthum Baden, den 11ten Juli 1807.

Gräflich von Waldburg'sches Amt.

Kön. Amtmann.

Friedrich Wilhelm Käfer, des Vatterhandwerks, Sohn des verlebten Schulmeisters zu Bahrbüchen, jetzt 40 Jahr alt, ist seit 18 Jahren ohne einige Nachricht über seinen Aufenthalt abwesend, derselbe oder seine etwaige Leibeserben werden hienit öffentlich vorgeladen zum Empfang des ihnen angefallenen Vermögens von 1400 fl. in Person oder durch Bevollmächtigten innerhalb 9 Monaten zu erscheinen, oder zu erwärtigen, daß dessen nächsten Verwandten auf weiters Gesuch gegen

hinlängliche Kaution nutzloslich werde überantwortet werden. Unterwörschel den 1ten August 1807.

v. König, Obergamtmann zu Gochshelm.
Vdt. Walker.

(N. N. 2116.) Der über 70 Jahr alte und etliche 40 Jahr abwesende Georg David Förster von Rohrbach, oder dessen allenfallsige eheliche Leibeserben werden anm't ediktaliter vorgeladen, sich binnen einer zerstörlchen Frist von 9 Monaten so gewisser dahier bei Amt zu melden, und das seither unter vormundschaftlicher Verwaltung gestandene Georg David Förstersche Vermögen in Empfang zu nehmen, als in dessen Entstehen solches denen nächsten Anverwandten ohne Kaution zum vollen Eigenthum verabsolgt werden solle. Heidelberg am 20ten Juli 1807.

Großherzogliches Amt Oberheidelberg.
Steinwarz. C. A. Helm.

Vdt. Heckler.

(N. 2405.) Die mehrere Jahre schon von hier abwesende Tochter des verlebten hiesigen Bürgers und Wingersers Lorenz Metzlers Elisabetha geehelichte Platin, wird andurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten unerstrecklicher Frist dahier zu Uebnahme eines in ihres Vaters Verlaßenschaft vorhandenen und auf 265 fl. geschätzten Dritttheils Leibgedings Wingersers, behördend zu melden, oder zu erwärtigen, daß solcher ihrem, ihr nachfolgenden Bruder Andreas Metzler alsdann überlassen werden solle. Heidelberg den 13ten Juli 1807.

Großherzogl. Stadtvogteiamt.

Sartorius.

Voeg. Vdt. Gruber.

(N. 2331.) Auf den am 21ten Dezember v. J. dahier erfolgten Tod der Marla Philippine Millus aus Friedberg unter Frankfurt, werden alle jene, welche an derselben Nachlaß aus irgend einem Grunde eine Forderung oder gegen das vorhandene Testament einen rechtlichen Einwand machen zu können vermeinen, andurch aufgefordert, sich Mittwoch den 7ten October Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus nächsthin dahier behördend anzumel-

den oder zu erwärtigen, daß die Verlaßenschaft inhaltlich des Testaments ausgetheilt werde. Heidelberg den 3ten August 1807.

Großherzogl. Stadtvogteiamt.

Sartorius.

Bundt. Vdt. Gruber.

(G. N. 4330) Da der Aufenthalt des Handlungsdieners Michael Tischbein dormalen dahier unbekannt ist; so wird derselbe andurch aufgefordert, auf die von Handelsmann Brandel dahier aufgestellte Schuldforderung ad 139 fl. auf dem Amtstage dem 24ten August l. J. Morgens 9 Uhr entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu antworten, und seine allenfallsigen Einreden vorzubringen, unter dem Rechtsnachtheile, daß sonst der Vortrag des Klägers für richtig in Contumaciam angenommen und der Erlös der dem Beklagten angehört, und zu Verhütung des Verderbs versteigert Effekten auf Abschlag der Forderung an den Kläger anzogezahlt werden solle. Mannheim den 7ten Juli 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Rupprecht.

Hoffmeister. Vdt. Schubauer.

(G. N. 4558.) Da in den ältern gegen Sigmund Christmaler gepflogenen Verhandlungen der Forderungen verschiedener Gläubiger Erwähnung geschieht, ohne daß wegen ihrer Befriedigung Auskunft erhalten werden kann: so werden hemit diese Gläubiger oder derselben Erben, nämlich Windeis und Frau von Schwäbischgemünd wegen einer Forderung von 287 fl. 59 kr., Ludwig Breuntig von Bleinlingen oder Hochbleinlingen wegen 13 fl. 25 kr., Hr. Stallmeister Schlemmer wegen 52 fl., Buchhändler Johann Werbel wegen 7 fl. 30 kr. und Karl Figura wegen einer unbestimmten Forderung aufgefordert, in Zeit 4 Wochen dahier ihre Forderungen richtig zu stellen, und über den Vorzug zu streiten, widrigenfalls sie von der Masse ausgeschlossen werden sollen; wobei denselben eröffnet wird, daß die Masse in 334 fl. 4 kr. bestehet, daß die Sigmund Christmalersche Kinder ein mütterliches Vermögen von 200 fl. zu fordern haben, und nebst

dem einige andern Kostgelds und sonstige die Masse übersteigende Forderungen erhoben worden. Mannheim den 22ten Juli 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Rupprecht.

Ziegler. Vdt. Schubauer.

(S. N. 4109.) Ueber das Verurtheilen des hiesigen Burgers und Mehlhändlers Georg Eswein hat man den Konkurs erkannt: daher haben sich alle diejenige, welche aus irgend einem Rechtsgrund eine Forderung an denselben machen zu können glauben, zur Liquidationspflege und Streit über den Vorzug bei Strafe des Ausschlusses von der gegenwärtigen Masse, auf den 24ten August l. J. Morgens 9 Uhr dahier einzufinden. Mannheim den 30ten Juni 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Rupprecht.

Hoffmeister. Vdt. Schubauer.

Bei der Verlassenschaftsmasse des unlängst dahier verlebten Kapuzinernechts Matthias Becker von Ensch aus dem Saardepartement gebürtig aus irgend einem Grund einen Anspruch zu machen sich berechtigt glaubt, wird anmit aufgefordert solchen innerhalb 4 Wochen bei der bestehenden Inventurkommission geltend zu machen, indem ansonst nach Umlauf dieser Zeit mit Vertheil und Ablieferung dieser Masse nach Massgabe des, in Mite liegenden Testaments, und sonstig rechtmäßiger Ordnung nach ohne weiters werde sürgeföhren werden. Mannheim den 14ten Juli 1807.

Von Angeordneter Inventurkommission wegen. Waspert.

Es soll die schon im April 1806. ihren Ehemann Georg Schmitt den Bürger und Schneidermeister zu Bretten bößlich verlassen habende Ehefrau Magdalena Schmittin, gebörne Friedrichtin, auf die dahier angebrachte Ehescheidungsklage ihres Mannes binnen 3 Monaten von heute an vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gebdrig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls Klagen der Ehemann seines Ehebandes für entbunden erklärt, gegen sie aber auf Betreten das Wei-

tere vorbehalten werden wird. Verordnet im großherzoglich evan. elich. lutherischen Ehegericht. Karlsruhe den 13ten Mai 1807.

Nach fruchtlosem Ausstands- und Nachlaßvertrage, hat man wider die Georg Klingischen Eheleute zu Rippenweihen den Sautprozeß erkannt, und zur Liquidation der an diese Masse bestehenden Forderungen, so, wie zu deren Vorzugsbestimmung, den 14ten nächsten Monat August früh 9 Uhr festgesetzt, bis wohin sämtliche bekannte, und noch unbekannte Gläubiger mit ihren Urkunden unter Strafe des Ausschlusses hieher vorgeladen werden. Heidelberg am 10ten Juli 1807.

Großherz. badisches Amt Unterheidelberg.

Nestler. Trichtinger.

Die abwesende Margaretha Mayerin von Plankstadt, oder derselben allenfallsige Leibeserben, werden hie mit ediktaliter vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten über die Beschreibung und das Testament ihrer unlängst zu Plankstadt verlebten Schwester resp. Tante Katharina zu erklären, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß nach Massgabe des Testaments, worin die Georg Treiberlichen Eheleute d. j. als Universalerben eingesetzt sind, verfahren werde. Schwetzingen den 29ten Mai 1807.

Großherzogl. badisches Amtskommissariat.

Frey.

Daniel Schmidt von Oberacker seit 56 Jahren abwesend, nun über 73 Jahre alt, wird hie mit vorgeladen innerhalb 3 Monaten zum Empfang seines bisher administrirten Vermögens von 250 fl. selbst oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, oder die Ausfolge desselben an seine nächste Intestat. Erben zu gewärtigen. Unterwiesheim den 4ten Juli 1807.

Oberamtman von König.

Vdt. Walcker.

Kaufanträge.

In Gefolge großherzogl. hohen Hofraths Concluse de 25ten d. M. Juli No. 6121. H. S. werden bei der Gefällverwaltung Pflanzburg in Waghäusel auf Montag den 31. dieses Vormittags 9 Uhr, 400 Mtr. Korn, 600 Mtr. Spelz, und 300 Mtr. Haber öffentlich versteigert werden: welches hie mit

bekannt gemacht wird. Waghäusel am 4ten August 1807.

Großherzogliche Gefällverwaltung.
Hund.

Die vierte und letzte Abtheilung des diesseitigen disponiblen Früchtvorraths, in ungefährl. 55 Mtr. Korn, 480 Mtr. Dinkel, und 460 Mtr. Haber vorjähriger Früchte von besserer Qualität bestehend, wird den 24ten l. M. auf dem Rathhause dahier öffentlich versteigert, und bei annehmbaren Geböthen ohne Genehmigungsvorbehalt zugeschlagen werden; welches zur öffentlichen Kenntniß bringt und dazu die Liebhaber einladet. Breiten den 4ten August 1807.

Großherzogl. Gefällverwaltung.
Freiburg.

Dienstag als den 11ten dieses wird dahier im Wirthshaus zum goldnen Hecht Nachmittags um 2 Uhr eine Parthie von 500 Mtr. Spelz 1806r Gewächses mit Vorbehalt hoher Genehmigung öffentlich versteigert, und können die Früchte vor der Versteigerung auf dem herrschaftl. Speicher eingesehen werden. Heidelberg den 3ten August 1807.

Großherzogl. Gefällverwaltung.
Schmuck.

Von dem Früchtvorrath der Gefällverwaltung Schwezingen, wird man am Dienstag den 18ten dieses zu Heidelberg im Karlsberg Nachmittags um 2 Uhr 600 Mtr. Korn, 650 Mtr. Gerste, 1550 Mtr. Spelz und 500 Mtr. Haber öffentlich versteigern. Schwezingen den 8ten August 1807.

Großherzogl. Gefällverwaltung.

Kommenden Donnerstag am 13ten l. M. Nachmittags 3 Uhr, werden 100 Mtr. Gerst und 25 Mtr. Reps. auf hiesigem Rathhause an den Meißbietenden versteigert. Mannheim am 7ten August 1807.

Von Großherzogl. Gefällverwaltung.

(N. 1573.) In Befolg erhaltenen Auftrags vom großherzogl. Finanzdepartement, wird Montag den 17ten l. M. August Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Untergrombach der in Ober- und Untergrombacher Gemarkung gelegene Engelhof, in ungefähr 44 Morgen

bestehend Stückweis Salva Ratificatione an den Meißbietenden unter annehml. Bedingungen versteigert werden. Bruchsal den 3ten August 1807.

Großherzoglich bad. Landvogtei Michelsberg.
Friederich Cassinone.

Freitags den 21ten dieses Morgens 9 Uhr, werden auf hiesig herrschaftlichem Speicher von dem daselbst erliegenden Früchtvorrath, 1600 Mtr. Spelz, 350 Mtr. Haber; sodann von denen auf den herrschaftlichen Speichern zu Ober- und Untergrombach vorräthigen Früchten, und zwar von dem Obergrombacher Speicher 37 Mtr. Korn, 85 Mtr. Spelz, 72 Mtr. Haber; von dem Untergrombacher Speicher, 129 Mtr. Korn, 25 Mtr. Spelz, 75 Mtr. Haber vorbehaltenlich höherer Genehmigung in öffentl. Versteigerung gebracht werden, welches zu Jedermanns Nachricht mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß die Früchten zu Ober- und Untergrombach den Tag vor der Versteigerung, die hiesigen aber bei der Versteigerung selbst in Augenschein genommen werden können. Bruchsal am 5ten August 1807.

Blencner.

(N. N. 2135.) Gene von dem verlebten Georg Bachmann zu Rusloch inne gehabte Haus und Güter, welche am 8ten Juli l. J. auf dem dortigen Rathhaus versteigert worden sind, werden nunmehr Donnerstags den 10ten September l. J. früh 9 Uhr daselbst finaliter zugeschlagen werden; welches anmit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird. Heidelberg am 3ten August 1807.

Großherzogl. Amt Ober-Heidelberg.
Steinwarz, E. A. Helm.

Vdt. Heckler.

Pachtantträge.

Der Zeitpacht der Schäferei zu Diedelsheim, diesseitigen Amts- und Verwaltungsbezirks, endiget sich mit dem 29ten September nächsthin. Für anderweltige Verpachtung dieser Schäferei auf 3, 6 oder 9 Jahre ist der 28. l. M. in der Art festgesetzt: daß am besagten Tage, des Nachmittags um 2 Uhr die Ver-

achtung zu Diebelsheim öffentlich Statt haben, sofort mit dem Reißblethenden ein für den Pächter vorthellhafter Zeitpacht, unter Vorbehalt höherer Genehmigung definitiv abgeschlossen werden wird. Zur vorgängigen Unterrichtung der Pächterhaber wird angeführt, daß die Schäferei mit 250 Stück Schaafe beschlagen werden kann, und dem Pächter eine anständige Wohnung nebst hinlänglicher Stallung für das Vieh, bei schlechter Witterung eingeräumt werden soll. Bretten den 4ten August 1807.

Großherzogliche Gefällverwaltung.
Freyberg.

Frettag den 14ten August l. J. Nachmittags um 2 Uhr, wird auf dahiesigem Rathhaus in der Bürgermeistereisube der Gassen säuberungsbestand auf drei Jahr unter den sonst gewöhnlichen Bedingungen verselget. Mannheim am 8ten August 1807.

Oberbürgermeister: Amt.

Anzeigen.

Advokat und Notar Zerlaut wohnt jetzt der alten Sonne gegenüber in Lit. C. 12. No. 4. in dem Redingerschen Hause.

Ein ansehnliches Kapital ist ganz oder zertheilt auf liegende Güter auszuleihen. Ausgeber dieses Blatts sagt wo.

Mannheimer Kirchenbuchs. Auszüge.

Gebohrne: Den 5ten August: Dem Beisatz Michael Brückner e. S. Heinrich, K.

eod. Dem Br. Heinrich Hornich e. L. Anna Margaretha, E. R. eod. Dem Br. u. Fischer Georg Dietrich Müller e. S. Christoph, E. L. Den 6ten: Dem Beisatz Joh. Bludermann e. S. Nikolaus, K. Den 7ten: Dem Br. u. Weinwirth Leonhard Eulich e. L. Katharina Franziska, K. eod. Maria Anna, unehelich, K. Den 9ten: Dem Br. u. Kühhirt Viktor Fink e. L. Susanna Katharina, K. eod. Dem Theaterszimmermann Joseph Straub e. S. Anton, K. eod. Dem Beisatz Daniel Huber e. L. Maria Anna, K. eod. Dem Br. u. Ackermann Alexander Hartmann e. S. Adaan, K.

Gestorbene: Den 2ten August: Elisabetha Beckerin, ledig, alt 55 J., K. Den 3ten: Maria Anna Ursula Köffelmayerin, Wittib, alt 56 J., K. eod. Wurde dem Landschaftsmaler Georg Vogler eine todte Tochter geböhren, E. R. Den 6ten: Dem Beisatz Daniel Kaufmann, e. S. Johann, alt $\frac{1}{2}$ J., K. Den 7ten: Dem Br. u. Kastner Wilhelm Schwarz, e. L. Elisabeth, alt 2 Monat, E. R. Den 8ten: Dem Beisatz Anton Dieterich e. S. Franz, alt $2\frac{1}{2}$ J., K. eod. Johanna, unehelich, alt 10 Wochen, K. Den 9ten: Dem Br. Philipp Ehret e. L. Margaretha Barbara, alt $1\frac{1}{2}$ J., E. R. eod. Dem Br. u. Zeugschmied Justus Heinrich Schwelzer e. S. Joh. Rudolph, alt 4 Monat, E. L.

Fruchtpreise und Viktualienrechnung.

| Städte | Monat | | Früchten per Mtr im Mittelpreis | | | | | Brod | | | Fleisch das Pfund | | | | Brot die Maß |
|------------|-------|--------|---------------------------------|--------|--------|--------|-----------------|-----------------|------------------|-------------------|-------------------|-----------------|-----------------|-----------|--------------|
| | Sunst | Mundt | Korn | Gerst | Spelz | Kern | Haber | Kund Brod 4 Pfd | Weck für 1 Lotb | Gem. Brod 22 Lotb | Fleisch das Pfund | | | | |
| | | | | | | | | | | | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | |
| Mannheim | 6 | 5 12 | 4 43 | 3 18 | — — | 3 7 | 9 | 8 $\frac{1}{2}$ | 19 | 10 | 8 $\frac{1}{2}$ | 8 $\frac{1}{2}$ | — | 5 | |
| Heidelberg | 4 | 4 58 | 4 21 | 3 20 | 6 40 | 2 44 | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Bruchsal | 29 | 5 — | 4 16 | 3 40 | 7 40 | 3 — | 8 $\frac{1}{2}$ | 8 $\frac{1}{2}$ | 21 $\frac{1}{2}$ | 9 | 7 | 8 $\frac{1}{2}$ | 8 $\frac{1}{2}$ | — | |
| Bretten | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Odenheim | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |